Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde ARRIACH vom 22. Dezember 2020, Zl. 000-1/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 2.699.400,00 Aufwendungen: € 2.853.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \in 128.500,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: \in 68.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 93.800,00 -

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 2.141.700,00 Auszahlungen: € 2.153.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 11.400,00 -

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde für alle Abschnitte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2021 als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt - und allen Anlagen / Bestandteilen - sowohl nach der VRV 2015 als auch dem K-GHG – liegt als Beilage bei.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister: (Gerald Ebner)

Textliche Erläuterungen

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 9 Abs. 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

- 1. Wesentliche Ziele und Strategien:
- 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:
- 3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag:
- 3.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 11.400,00 -

3.2. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 2.699.400,00 Aufwendungen: € 2.853.400,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 93.800,00 -

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

4. Dokumentationen zum Vermögen und der mittelfristigen Planung

4.1. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für die Gemeinde Arriach wird in einem gemeinsamen, erstellten Prozess durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich

insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüstes und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, wird die Bewertung der geschätzten historischen Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen erstellt.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Der Bewertungsprozess ist noch nicht abgeschlossen und wird erst mit dem Nachtragsvoranschlag 2020 in System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

4.2. Dokumentation der Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung (ÖStP 2012)